Kantonsrat St.Gallen 42.13.01

Dringliche Motion Schöbi-Altstätten / Kühne-Flawil (24 Mitunterzeichnende): «Wohin mit den Vorsorgeaufträgen?

Seit Anfang 2013 ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Zivilgesetzbuch neu geregelt. Jede handlungsfähige Person kann einen Vorsorgeauftrag in den dafür vorgeschriebenen Formen errichten (lassen). Dabei trägt das Zivilstandsamt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungs*ort* in die zentrale Datenbank ein.

Wie die Praxis nun gezeigt hat, ist seit zwei Monaten offenbar niemand für die eigentliche Hinterlegung (Aufbewahrung) zuständig. Das Zivilstandsamt vermerkt wohl die Errichtung und den Hinterlegungsort. Für die Entgegennahme und Aufbewahrung bei einer Amtsstelle liegen anscheinend noch keine gesetzlichen Grundlagen vor – im Gegensatz zu Urkunden des Erbrechts, welche beim Amtsnotariat verwahrt werden können. Letzteres ist nach dem Wortlaut nur zur Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen zuständig, nicht aber zur Entgegennahme. Die Kindesund Erwachsenenschutzbehörde hat nach Einführungsgesetz ebenfalls keine Kompetenz zur Entgegennahme.

Fraglos besteht ein aktuelles und breites Interesse der Bevölkerung nach einer sicheren Aufbewahrung der Urkunden. Was nützt das Registrieren und Bezeichnen des Hinterlegungs ortes für Zeiten der Schwäche und Krankheit, wenn das Dokument gerade dann dort u.U. physisch nicht geschützt werden kann?

Zu prüfen ist, welche Behörde die geeignete zuständige Stelle für die Entgegennahme von Vorsorgeaufträgen ist, unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit, Kundenfreundlichkeit (z.B. bei Wohnsitzwechseln) und fachlichen Gegebenheiten. In Frage kommen kommunale, regionale oder kantonale Stellen. Sodann sind die Finanzierung bzw. die Kostenfolgen zu beachten.

Es erscheint für die betroffene Bevölkerung unzumutbar, zwei Monate nach Inkrafttreten und auch bis auf weiteres immer noch keine Hinterlegungsstelle zu kennen – obwohl die Problematik anhand der analogen Situation bei Urkunden des Erbrechts eigentlich vorhersehbar war. Die Motion ist daher dringlich zu erklären.

Die Regierung wird dringlich eingeladen, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge bei einer Amtsstelle hinterlegt werden können.»

25. Februar 2013

Schöbi-Altstätten Kühne-Flawil

Ammann-Rüthi, Bollhalder-St.Gallen, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Breitenmoser-Waldkirch, Cozzio-St.Gallen, Damann-Gossau, Dobler-Oberuzwil, Dürr-Widnau, Eugster-Wil, Forrer-Grabs, Göldi-Gommiswald, Hasler-Widnau, Heim-Gossau, Imper-Mels, Müller-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Rehli-Walenstadt, Ritter-Sonderegger-Altstätten, Roth-Amden, Stadler-Kirchberg, Storchenegger-Jonschwil, Suter-Rapperwil-Jona, Warzinek-Mels, Widmer-Mosnang